

**Informationen über die
Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen
für Geistige Entwicklung,
Körperliche und motorische Entwicklung
Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bielefeld**

Zugangsvoraussetzungen

Zum Ausbildungsgang Fachlehrerin / Fachlehrer kann zugelassen werden,

- wer die gesetzlichen Bestimmungen für die Ernennung zur Beamtin, zum Beamten erfüllt (§ 7 Beamtengesetz)

und

- wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

Darüber hinaus muss folgende berufliche Qualifikation nachgewiesen werden:

- Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung, erfolgreiche Prüfung als **Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterinnen und -meister** mit anschließender hauptberuflicher Ausbildungstätigkeit in Schule, Handwerk oder Industrie von mindestens 18 Monaten. Meisterinnen und Meister mit **Ausbilder-Eignungsprüfung** werden nur zugelassen, wenn sie eine Fachrichtung vertreten, die sich innerhalb der Fächer Arbeitslehre/Technik/Textilgestaltung oder Hauswirtschaft der Förderschule für Geistige Entwicklung bzw. Körperliche und motorische Entwicklung wiederfindet

oder

- eine **Techniker-Ausbildung** in Verbindung mit der **Ausbilder-Eignungsprüfung** und anschließender hauptberuflicher Ausbildungstätigkeit in Schule, Handwerk oder Industrie von mindestens 18 Monaten. Techniker/innen mit Ausbilder-Eignungsprüfung werden nur zugelassen, wenn sie eine Fachrichtung vertreten, die sich innerhalb der Fächer Arbeitslehre/Technik/Textilgestaltung oder Hauswirtschaft der Förderschule für Geistige Entwicklung bzw. Körperliche und motorische Entwicklung wiederfindet.

Meisterinnen, Meister und Technikerinnen, Techniker mit **Ausbilder-Eignungsprüfung** werden nur zugelassen, wenn sie eine Fachrichtung vertreten, die sich innerhalb der Fächer Arbeitslehre/ Technik/Textilgestaltung oder Hauswirtschaft der Förderschule für Geistige Entwicklung bzw. Körperliche und motorische Entwicklung wieder findet.

oder

- erfolgreiche **Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik** und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 18 Monaten.

Dazu gehören z. B.

- Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Bachelor-Rehabilitationspädagogik
- Akademische Sprachtherapeutin, Akademischer Sprachtherapeut
- Ergotherapeutin, Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gymnastiklehrerin, Gymnastiklehrer
- Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin, Heilpädagoge
- Hortnerin, Hortner
- Kindergärtnerin, Kindergärtner
- Logopädin, Logopäde

- Motopädagogin, Motopädagoge
- Physiotherapeutin, Physiotherapeut
- Sozialpädagogin, Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung

Für Bewerber mit einem Abschluss an einer Fachschule für Sozialpädagogik gilt weiterhin:

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, werden sie nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Tätigkeit, die an einer Förderschule ausgeübt wurde, deren Typ der angestrebten Laufbahnbefähigung entspricht,
- b. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Förderort ausgeübt wurde,
- c. Tätigkeit, die zusammengenommen überwiegend an einer Förderschule oder einem Förderort in Verbindung mit anderer Tätigkeit als Erzieher(in) ausgeübt wurde,
- d. wie c, aber ohne überwiegend,
- e. Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbung gemäß a) bis d) noch verbleiben, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer der nachzuweisenden Tätigkeit nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Einzelfall nachgewiesenen Tätigkeit vergeben.

Die achtzehnmonatige hauptberufliche Tätigkeit (nach Erwerb der Qualifikation) muss geleistet worden sein an:

- einer Förderschule – hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelferin, Integrationshelfer an einer Förderschule
- einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung oder Rehabilitation)
- einer integrativen Einrichtung

Anerkennungsjahr, Zivildienst und Praktika werden grundsätzlich nicht angerechnet.

Info:

In den letzten Jahren war die Anzahl der Bewerber weit höher als die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Achtung:

Veränderungen aufgrund von neuen Verordnungen und Erlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Organisation der Ausbildung sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

Da wir hier nicht alle mit den Zugangsvoraussetzungen betreffenden Fragen beantworten können, verweisen wir auf die Bezirksregierungen (Dezernat 47.2) als einstellende Behörde, die Ihnen bei speziellen Fragen weiterhelfen werden.

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/070_Dezernat_47/Fachlehrausbildung/index.php

Stand: März 2018

Ausbildungsorganisation

Nächster Ausbildungsgang

Ein **neuer Ausbildungsgang** beginnt am 01.05.2019 und am 01.11.2020.

Die Bezirksregierung Detmold veröffentlicht auf ihrer Internetseite www.bezreg-detmold.nrw.de Informationen zu den neuen Ausbildungsgängen (Bewerbungsfristen, Bewerbungsunterlagen, Informationen etc.)

Ausbildungsseminare

Die Ausbildung zum Fachlehrer/zur Fachlehrerin wird an den ZfsLs

Bielefeld	(Bezirksregierung Detmold)
Düsseldorf	(Bezirksregierung Düsseldorf)
Gelsenkirchen	(Bezirksregierung Münster)
Hamm	(Bezirksregierung Arnsberg)
Köln	(Bezirksregierung Köln)

angeboten. Die jeweiligen Seminare bilden grundsätzlich nur an Ausbildungsschulen aus, die im Bereich ihrer Bezirksregierung liegen.

Bereiche der Ausbildung

Die Ausbildung dauert 18 Monate. Sie gliedert sich in einen schulpraktischen und einen theoretischen Bereich, die grundsätzlich parallel laufen.

Die *schulpraktische Ausbildung* umfasst wöchentlich 12 Unterrichtsstunden sowie zusätzliche Stunden während der Mahlzeiten und in den Pausen. Sie findet an einer Förderschule für Geistige Entwicklung (früher: Sonderschule für Geistigbehinderte) oder einer Förderschule für Körperliche und motorische Entwicklung (früher: Schule für Körperbehinderte) statt.

Ausbilden können sowohl Öffentliche Schulen als auch Schulen in privater Trägerschaft. Dort sind die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer in einer Klasse tätig und werden von zwei Ausbildungslehrerinnen, Ausbildungslehrern begleitet. Die 12 Stunden werden auf 3 – 4 Tage verteilt.

Aufgrund der großen Streuung im Alter der Schüler ist es möglich, dass die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Schulanfängern oder aber mit jungen Erwachsenen, die kurz vor dem Eintritt ins Berufsleben stehen, arbeiten werden.

Bevor wir von Seiten des Seminars eine Schule zuweisen, werden die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach ihren Wünschen gefragt. Dennoch kann es sein, dass wir nicht alle Wünsche erfüllen können. Grundsätzlich bemühen wir uns darum eine wohnortnahe Schule zu finden. Wir weisen nicht Förderschulen zu, an denen sie vorher schon gearbeitet haben.

Die *theoretische Ausbildung* umfasst durchschnittlich 8 Stunden pro Woche und findet zurzeit freitags von 8.15 Uhr bis 16.00 Uhr – am ZfsL in Bielefeld statt. 4 der Stunden finden im Fachseminar für Körper- und Geistigbehindertenpädagogik statt, die übrigen 4 Stunden im Hauptseminar. Es gibt zusätzlich Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung, z.B. auch im sogenannten „Offenen Raum“. Gelegentlich werden Veranstaltungen zu speziellen Themen in Kompaktform innerhalb und außerhalb des Seminars angeboten. Ausbildungsinhalte sind neben der Sonderpädagogik (einschließlich Sozialpädagogik), sonderpädagogische Psychologie, Medizin, Pflege, Schulrecht sowie fachliche und methodisch-didaktische Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Hinblick auf das angestrebte Tätigkeitsfeld.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung erscheint uns noch Folgendes wichtig: Es mag zunächst als relativ gering erscheinen, dass insgesamt nur 20 Stunden Ausbildung anfallen. Da jedoch in großem Umfang weitere Tätigkeiten anfallen – teilweise zu Hause, teilweise an der Ausbildungsschule – wie z.B.:

- Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes
- inkl. der Herstellung und Besorgung von Medien
- Verschriftlichung von Unterrichtsentwürfen
- Führung eines Portfolios
- Durchführung von Beratung
- Verschriftlichung und Auswertung von Schülerbeobachtungen
- Suche, Organisation und Studium von Fachliteratur
- Teilnahme an Teambesprechungen, Konferenzen, Elternabenden und Elterngesprächen
- Organisation von und Teilnahme an Klassenausflügen, -festen und -fahrten

entspricht die Ausbildung einer Vollzeitstelle.

Ausbildungsleistungen und Prüfungen

Die angehende Fachlehrerin, den angehenden Fachlehrer erwarten folgende Ausbildungsanforderungen und Prüfungen:

Zunächst steht die Beobachtung im Vordergrund. In den Fachseminaren werden Konzepte zur Beobachtung erarbeitet. Anschließend werden Beobachtungen durchgeführt, in schriftlicher Form dokumentiert und ausgewertet.

Während der 18 Monate finden ca. 8 Praxisbesuche statt. Die angehende Fachlehrerin, der angehende Fachlehrer bereitet eine Lerneinheit vor, erstellt dazu eine schriftliche Planung und führt diese Einheit im Beisein der Fachleiterin, des Fachleiters bzw. der Hauptseminarleiterin durch. Diese haben damit die Möglichkeit, sich über den Ausbildungsstand der Fachlehrerin, des Fachlehrers in Ausbildung zu informieren und die angehende Fachlehrerin, den angehenden Fachlehrer zu beraten.

Ausgehend von den Inhalten in den einzelnen Seminaren werden die Schwerpunkte für die einzelnen Praxisbesuche natürlich vorher genannt und gemeinsam erarbeitet.

Außerdem wird ein Portfolio zu einem fachlichen Schwerpunkt während der Zeit der Ausbildung geschrieben.

Nach der Hälfte der Ausbildung schreiben die Fachleiterin und der Fachleiter des entsprechenden Fachseminars und die Hauptseminarleiterin eine **Beurteilung** über die gezeigten Leistungen. Am Ende der Ausbildung schreiben die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer, die Fachleiterin und der Fachleiter des entsprechenden Fachseminars und die Hauptseminarleiterin eine Beurteilung über die gezeigten Leistungen.

Im letzten Drittel der Ausbildung wird neben der schulpraktischen und theoretischen Ausbildung eine **schriftliche Hausarbeit** erstellt, für die 6 Wochen Bearbeitungszeit vorgesehen sind. In der Regel bezieht sich das Thema der Hausarbeit auf die Durchführung und Reflexion einer kurzen Unterrichtsreihe.

Den Abschluss der Ausbildung bilden die **Schulpraktische Prüfung**, die aus zwei Unterrichtsstunden mit anschließender Reflexion besteht, sowie eine **60-minütige mündliche Prüfung**.

Darüber hinaus gilt: Die Ausbildung besteht nicht allein aus dem Erfüllen von Leistungen, sondern bedeutet auch:

- viele fruchtbare Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern, die beiden Seiten einen Lernzuwachs ermöglichen
- Freude an der Arbeit
- Unterstützung durch andere Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer
- Kennenlernen neuer Sichtweisen und Austausch darüber in Seminar und Schule
- Erprobung neuer methodischer Vorgehensweisen
- eine spannende und bereichernde Auseinandersetzung mit der neuen Rolle als Lehrerin, als Lehrer
- Stolz auf die eigene Leistung
- Erkennen der eigenen Stärken, Schwächen und Ressourcen

Übernahme in den Schuldienst

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung besteht **kein** Anspruch auf Übernahme in den Schuldienst.

Bewerbungen sind an allen öffentlichen und privaten Förderschulen für Geistige bzw. Körperliche und motorische Entwicklung möglich.

Mittlerweile werden Fachlehrerstellen vermehrt „schulscharf“ ausgeschrieben. Dies bedeutet, dass eine Schule ein den Notwendigkeiten der Schule entsprechendes spezielles Anforderungsprofil erstellt. Dabei spielt bei der Entscheidung für eine Kandidatin, einen Kandidaten häufig die berufliche Qualifikation und Vorerfahrung, die jemand vor der Fachlehrerbildung erworben hat, eine nicht unerhebliche Rolle.

Aufgaben der Fachlehrerin / des Fachlehrers

- Fachlehrerinnen und Fachlehrer an den oben genannten Förderschulen unterrichten nicht, wie ihre Bezeichnung vermuten lässt, ein spezielles Fach. Sie übernehmen als Mitglied eines Klassenteams, in den auch eine Lehrerin, ein Lehrer für Sonderpädagogik tätig ist, erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeiten mit einem einzelnen Schüler, einer Lerngruppe oder einer Klasse.
- Darüber hinaus führen sie Freizeitmaßnahmen durch und erledigen alle Aufgaben, die sich aus dem Ganztagsbetrieb ergeben.
- Auch die Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten und außerschulischen Einrichtungen gehört zu ihren Aufgaben.

Sonstiges

Dienstbezeichnung

Die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer werden laut Ausbildungsordnung „Fachlehrerin bzw. Fachlehrer an Förderschulen“ genannt.

Gebräuchlich ist im ZfsL die Bezeichnung „angehende Fachlehrerin“ und „angehender Fachlehrer“.

Die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer werden nicht verbeamtet. Hinsichtlich der Beihilfe im Krankheitsfall sind sie den Beamten gleichgestellt. (siehe Krankenversicherung und Beihilfe)

Unterhaltsbeihilfe

Für die Dauer der Teilnahme an diesem Ausbildungsgang erhalten Sie eine Unterrichtsbeihilfe in Höhe der jeweils geltenden Sätze der Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes.

Die Anwärterbezüge ergeben sich gemäß Anlage VIII Bundesbesoldungsgesetz – BbesG.

Neben den Anwärterbezügen kann ein Familienzuschlag gezahlt werden. Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich ausschließlich nach ihrem Familienstand und der Anzahl Ihrer Kinder.

[http://www.bezreg-](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/070_Dezernat_47/Fachlehrausbildung/Unterhaltsbeihilfe/index.php)

[detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/070_Dezernat_47/Fachlehrausbildung/Unterhaltsbeihilfe/index.php](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/070_Dezernat_47/Fachlehrausbildung/Unterhaltsbeihilfe/index.php)

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Stand September 2014

Rechtsgrundlage:

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten
für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen
(Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten –
UBR/SchulP –)**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 1. 1984
(GABI. NW. S. 74)

1. Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern, die gemäß § 62 a Abs. 1 Nr. 3 Laufbahnverordnung (LVO) an einem **ein Jahr und sechs Monate dauernden Ausbildungsgang** teilnehmen müssen, stehen während der Ableistung dieses Ausbildungsganges in einem **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis**. Sie erhalten für die Dauer der Teilnahme an diesem Ausbildungsgang eine **Unterhaltsbeihilfe** in Höhe der jeweils geltenden Sätze der Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach §§ 59, 61 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Die Vorschriften in §§ 65 und 66 BBesG gelten entsprechend.

2. Die Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten erhalten die Unterhaltsbeihilfe von dem Tage an, an dem das Ausbildungsverhältnis beginnt. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit dem Tage, an dem das Ausbildungsverhältnis endet. Endet das Ausbildungsverhältnis kraft Rechtsvorschrift (§§ 28 und 30 APO/Fachl.SoSch – BASS 20 – 11 Nr. 2.1) mit dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung, wird die Unterhaltsbeihilfe für die Zeit nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder Bekanntgabe des

Gesamtergebnisses der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats belassen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei einer Ersatzschule erworben, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor dem Beginn dieses Anspruchs belassen.

3. Die Unterhaltsbeihilfe wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung in dem Ausbildungsverhältnis gewährt.

4. Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die allgemeinen Bestimmungen für die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gelten für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen entsprechend. Die Unterhaltsbeihilfen sind bei Kapitel 05075 Titel 422 20 nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/070_Dezernat_47/Fachlehrausbildung/Unterhaltsbeihilfe/index.php

Krankenversicherung und Beihilfe (im Krankheitsfall)

Die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer haben einen Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle – nicht zu verwechseln mit der Unterrichtsbeihilfe.

Es besteht die Möglichkeit sich privat oder gesetzlich zu versichern. Was günstiger ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

Die Beihilfe bezahlt bei privat ausgestellten Rechnungen in der Regel 50% des Rechnungsbetrages. Die andere Hälfte wird von der privaten Krankenkasse erstattet. Jede private Krankenkasse überprüft das Risiko des Versicherungsnehmers und legt entsprechend des individuellen Risikos den Beitragssatz fest. Familienmitglieder werden nicht kostenlos mitversichert.

Da der Beihilfeanspruch gegenüber dem Dienstherrn – dem Land NRW – besteht, zahlt dieser keinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse, wie es sonst üblicherweise der Arbeitgeber macht.

Das bedeutet für die angehende Fachlehrerin, den angehenden Fachlehrer, dass der Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse zu 100% selbst übernommen werden muss, wenn statt einer privaten Kasse beizutreten, in der gesetzlichen Kasse verblieben wird.

Ausbildung im Bereich der vorschulischen Erziehung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ bzw. „Hören“

Laut Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist auch in diesem Bereich eine Ausbildung möglich, die jedoch aufgrund mangelnder Nachfrage am ZfsL Bielefeld in den letzten Jahren nicht mehr angeboten wurde.